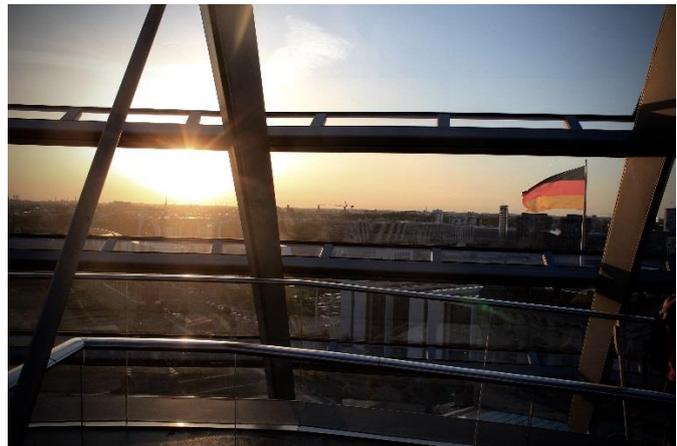


# Journal Netzwerk Ost West



**Staatliche Universität Tbilisi –  
Humboldt Universität zu Berlin**

„Handlungsspielräume von Staat und Bürgern“  
1.08.2015 – 15.08.2015

Wir danken herzlich dem DAAD, der Meyer-Struckmann-Stiftung und der Paul-Mintz Gesellschaft e.V., die unser Projekt umfassend finanziert haben!

**DAAD**

Deutscher Akademischer Austausch Dienst  
German Academic Exchange Service

***Paul-Mintz Gesellschaft e.V.***



Meyer-Struckmann-  
Stiftung

# Inhaltsverzeichnis

|   |    |
|---|----|
| Der Austausch mit Tbilisi - Eine Erfolgsgeschichte setzt sich fort -<br>Grußwort von Prof. Dr. Martin Heger ..... | 5  |
| Vorwort .....   | 7  |
| Seminargruppe .....   | 8  |
| Tagesbericht.....   | 9  |
| Tbilisi, 2. August 2015.....  | 10 |
| Batumi, 3. August 2015.....   | 11 |
| Batumi, 4. August 2015.....   | 12 |
| Batumi, 5. August 2015.....   | 14 |
| Gori, Tbilisi, 6. August 2015 .....   | 16 |
| Tbilisi, 7. August 2015.....  | 18 |
| Tbilisi, Berlin, 8. August 2015.....  | 21 |
| Berlin, 9. August 2015.....   | 22 |
| Berlin, 10. August 2015.....  | 24 |
| Berlin, 11. August 2015.....  | 26 |
| Berlin, 12. August 2015.....  | 28 |
| Berlin, 13. August 2015.....  | 30 |
| Berlin, 14. August 2015.....  | 32 |

|  |    |
|--|----|
| Seminararbeiten.....   | 34 |
| Ausweitung des staatlichen Schutzes auf Personen außerhalb der eigenen<br>Hoheitsgewalt .....  | 35 |
| Neue Anreize für die direkte Demokratie durch das Web 2.0: Wie zeitgemäß<br>ist die repräsentative Demokratie noch in Zeiten des Internets?.....                               | 36 |
| Zulässigkeit aufgedrängten staatlichen Schutzes vor Selbstschädigung .....   | 38 |
| Streitbare Demokratie versus individuelle Freiheit – Staatliche Kontrolle<br>religiöser und weltanschaulicher Radikalisierung.....   | 39 |
| Selbsthilferechte im Zivil- und Strafrecht.....  | 41 |
| Gewaltmonopol des Staates Privater Waffenbesitz .....  | 43 |
| Neue Formen des Sonderrechtsverhältnisses: Terrorgefährdete (Jihadisten),<br>Sicherungsverwahrte und Asylsuchende in Auffangeinrichtungen.....                                 | 45 |
| Die Erweiterung des Grundrechtsschutzes im europäischen und universellen<br>Mehrebenensystem am Beispiel der nationalen Grundrechte, der GRCh, der<br>EMRK und des IPBPR ..... | 47 |
| Tötung Unschuldiger zur Gefahrenabwehr .....   | 50 |
| Selbstbestimmung bis zum Tod: Die Regelung der Patientenverfügung unter<br>Berücksichtigung des Verfassungsrechts .....  | 52 |

## Der Austausch mit Tbilisi – Eine Erfolgsgeschichte setzt sich fort

---

Das studentische Austauschprogramm zwischen der Humboldt-Universität und der staatlichen Ivane Javakhishvili Universität wurde bereits im Jahr 2001 aufgenommen, so dass die Teilnehmer in diesem Jahr bereits das 15. Deutsch-georgische Austauschseminar feiern konnten. Die Rahmenbedingungen waren nicht immer günstig; vor allem der Austausch im Jahr 2008 stand unter dem Eindruck des russisch-georgischen Krieges. Dass gleichwohl das Programm damals und bis heute ohne jede Unterbrechung fortgesetzt werden konnte, ist bemerkenswert, macht aber auch deutlich, wie wichtig gerade dieser Austausch für beide Universitäten inzwischen ist. In den Anfangsjahren stand er im Zeichen einer am deutschen Vorbild orientierten Rechtspolitik auch in Georgien. Nach der „Rosenrevolution“ änderte sich zwar die kriminalpolitische Orientierung der georgischen Regierung, welche sich nun ganz an US-amerikanische Verfahrensmodelle anpassen wollte, doch der wissenschaftliche Austausch deutscher und georgischer Strafrechtler beginnend mit den Studierenden über Doktoranden und Assistenten bis hin zu den Professoren wurde dadurch nicht unterbrochen. Das NOW-Austauschseminar bildete somit den Ausgangspunkt einer durchgehenden Linie rechtswissenschaftlicher Kooperation. Der erneute Richtungswechsel in Georgien vor drei Jahren hat dazu geführt, dass diese deutsch-georgische Erfahrungsaustausch auch wieder rechtspolitisch an Gewicht gewonnen hat. Als einziger Staat im Kaukasus orientiert sich Georgien derzeit sehr stark an der Rechtsentwicklung in der Europäischen Union und vor allem in Deutschland. Umso befruchtender und letztlich ertragreicher ist dieser, wenn er nun schon über Generationen von deutschen und georgischen Studierenden fortgesetzt wird. So sind inzwischen viele der Teilnehmer an früheren Austauschseminaren in der georgischen Justiz oder Rechtswissenschaft etabliert.

Das diesjährige Austauschseminar widmete sich dem hoch aktuellen Thema „Handlungsspielräume von Staat und Bürger\_innen“. Die Europäische Union sieht sich selbst als ein „Raum der Freiheit und der Sicherheit“. Mit dem Abschluss des Assoziationsabkommens mit Georgien wurde dieses Land völkerrechtlich näher an die EU ange-

bunden, so dass aus meiner Sicht in beiden Rechtsräumen nunmehr stets der Anspruch der Bürger auf Handlungsfreiheiten mit den berechtigten Sicherheitsinteressen der staatlichen Ebene abgewogen werden muss, wobei auch die vom Staat genutzten Handlungsspielräume letztlich – so meine ich – vor allem die Freiheitsräume der Bürgerinnen und Bürger erweitern bzw. absichern sollen. Ein „starker Staat“ kann nicht Selbstzweck in freiheitlich-demokratisch verfassten Gemeinwesen wie Deutschland und Georgien sein. Vor diesem Hintergrund erscheint mir auch der 15. Austausch zwischen Studierenden beider traditioneller Universitäten zukunftsweisend. Schließlich möchte ich mich bei allen bedanken, die ihn als Organisatoren und Tutoren auf beiden Seiten wieder zu einem großen Erfolg gemacht haben.

Martin Heger

# Vorwort

---

Liebe Leserinnen und Leser,

Hinter uns liegen zwei aufregende Wochen in Georgien und Deutschland, in denen wir nicht nur spannende Vorträge hörten und darüber angeregte Diskussionen führten, sondern auch Freundschaften knüpften. Dies geschah im Rahmen des Austausches zwischen der Humboldt Universität zu Berlin und der staatlichen Universität Tiflis durch das Netzwerk Ost-West.

Unter dem Oberthema „Handlungsspielräume von Staat und Bürgern“ befassten wir uns zunächst einzeln mit dem Verhältnis von Staat, Bürger und dessen Freiheiten. In deutsch-georgische Paare aufgeteilt, behandelten wir unsere Themen aus der jeweiligen Landesperspektive um dann während des Seminars einen Rechtsvergleich ziehen zu können.

Neben dem fachlichen Austausch hatten wir aber auch die Gelegenheit Land, Leute und die berühmte georgische Gastfreundschaft kennenzulernen.

Ein großes Dankeschön geht an Maike, Lydia, Mariam und Giorgi, die als Organisatoren für einen reibungslosen Ablauf sorgten und unsere Tutoren Charlotte, Moritz, Khatia und Bachana, die uns (nicht nur) fachlich unterstützten. Ohne sie wäre diese wunderbare Erfahrung nicht möglich gewesen!

Wir wünschen viel Spaß bei der Lektüre



# Seminargruppe

---



## Tbilisi

Ana Samsonia  
Ana Janukashvili  
Erosi Bzekalava  
Giorgi Khomizurashvili  
Givi Adamia  
Nino Kutsia  
Salome Barabadze  
Sergi Jorbenadze  
Tornike Abashidze

## Berlin

Ana Barrena Lertxundi  
Daniel Kalz  
Julia Ludwig  
Kristina Frasch  
Lennard Rößner  
Maximilian Arndt  
Raphaela Reif  
Sophia Simon  
Victoria Lies  
Willi Koch

# Tagesberichte



## Tbilisi, 2. August 2015

Nach einer angenehmen und wärmeren Nacht als in Berlin versammelte sich die Gruppe um 10h in der Universität Tbilisi. Es gab die obligatorische Vorstellungsrunde, die das Eis schon etwas brechen konnte. Anschließend wurde den Partnern etwas Zeit gegeben um den jeweiligen Vortrag vorzubereiten. Nach dem ersten Vortrag und einer anschließenden Diskussion ging es zum heiß erwarteten Mittagessen. Im Erdgeschoss des Hauptgebäudes der Uni erwartete uns ein wundervoll angerichtetes Buffet an dem sich grundsätzlich jeder zu satt aß. Quer durch die Stadt, zu Fuß und mit der U-Bahn ging es anschließend zur riesigen und beeindruckenden Sameba



Kathedrale. Das mehrstöckige, gewaltige Bauwerk beeindruckte die gesamte Gruppe. Dennoch zogen wir weiter, einmal quer durch die Stadt.

Einige von uns probierten georgisches Bier, andere hielten sich noch an Wasser. Zum Glück gab es beim nächsten Programmpunkt wieder etwas zu Essen. Wir betraten ein Restaurant mit einem bereits gedeckten Tisch. Oder besser einer bereits gedeckten Tafel. Es folgte ein ausgelassenes Essen mit guter Laune, gutem Essen und gutem Trinken. Diese ausgelassene Stimmung nahm bis zum nächsten Morgen kein Ende, da einige noch weiterzogen um noch mehr Speiß, Trank und Tanz zu genießen

*Willi Koch*



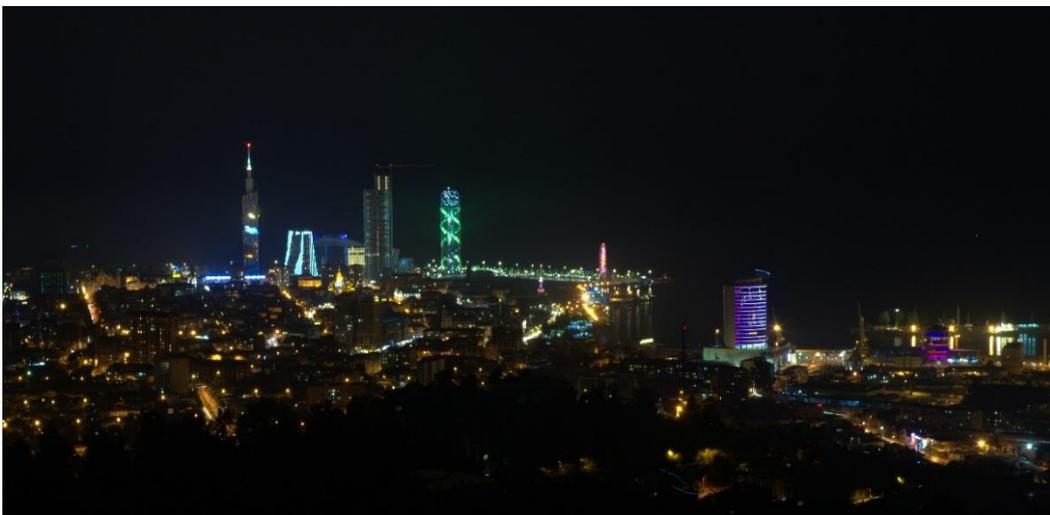
## Batumi, 3. August 2015

---

Nach einer schier unendlichen Busfahrt trafen wir um 14h in Batumi ein. Zuerst holten wir unser Frühstück nach, dann ging es direkt an den Strand. Vom Strand ging es dann auch zum Glück direkt zum Mittagessen. Zurück beim Hostel konnten sich alle kurz

entspannen, bevor einige zu einem Strandspaziergang aufbrachen. Anschließend ging es mit einer Gondel auf einen Hügel vor Batumi. Ein wunderschöner Ausblick, als super Abschluss für einen wunderschönen Tag.

*Willi Koch*



## Batumi, 4. August 2015

---

Um Punkt 9.15 Uhr empfängt dich ein leerer, eher spärlich eingerichteter Frühstücksraum mit einer Tüte Weißbrot, schwarzem Tee, der mit heißem Wasser kombiniert wird und leckerer Marmelade. Eine gute halbe Stunde später trudeln – zwar noch müde, aber immer gut gelaunt und albern - die anderen ein. Eine Stunde später wollen dann alle frühstücken.

Heute, am zweiten Tag in Batumi, stehen zwei Vorträge und der Besuch des Verfassungsgerichts auf dem Programm.

Mit unserem Bus fahren wir zu einem Gebäude der Uni in Batumi und suchen einen Raum, der klimatisiert ist. Wir fragen uns, ob die Beziehung zwischen einem Asylsuchenden und dem Staat ein Sonderrechtsverhältnis ist und diskutieren angeregt, was wir unter einem Sonderrechtsverhältnis verstehen. Nach dem inhaltlichen Input haben wir großen Hunger und kurze Zeit später sitzen wir auf der Terrasse unseres Stammlokals und bestellen jede Menge Koriander-Salat, Käse mit Brot und Brot mit Käse, Pommes und Obst.

Nach dem Essen ist Raum für Freizeit. Wir nutzen das natürlich und genießen

das wunderschöne Schwarze Meer! Die Sonne strahlt, das Meer ist nicht so salzig wie die Nordsee und die Wellen heute sind nicht so kraftvoll und groß wie gestern. Perfekte Voraussetzungen also für Hahnenkämpfe und Rangeleien im Wasser und für den Rückwärtssalto und andere Sprünge von dem Steg, der wie ein Sprungbrett vom Strand über das Meer gerichtet ist. Wir beobachten georgische Jungs, die augenscheinlich jede freie Minute auf dem Steg verbringen und Sprünge üben. Wir haben unglaublich viel Spaß!

Im georgischen Verfassungsgericht treffen wir einen Verfassungsrichter und den Präsidenten des Gerichts. Beide empfangen uns sehr offen, interessiert und super freundlich! Wir machen eine kurze Vorstellungsrunde und können Fragen stellen.

Der Abend wurde zum Stimmungshöhepunkt der Reise! Wir essen in einem sehr schicken Restaurant direkt am Strand mit Blick auf den Horizont und die untergehende Sonne. Wir bestellen Fisch, Bier und Wein, es läuft laute tanzbare Musik und plötzlich tanzen wir in einer Polonaise durch das ganze Restaurant. Von dem georgischen Lied

haben wir noch heute alle einen Ohrwurm! Wir tanzen bis wir nassgeschwitzt sind, kühlen uns mit kaltem Weißwein ab und tanzen weiter. Irgendwann liegen wir alle erschöpft und glücklich am Strand. Ins tiefschwarze

Meer traut sich niemand mehr. Lieber spazieren wir noch einige Zeit am Strand und lassen uns treiben bis wir – früher oder später – in unseren Betten landen und mit dem Polonaisesied im Ohr einschlummern.

*Julia Ludwig*



## Batumi, 5. August 2015

---

Am Vormittag unseres letzten vollen Tages in Batumi musste der eigentlich angesetzte Vortrag von Lennard und Giorgi über die Selbsthilferechte im Zivil- und Strafrecht leider ausfallen und stattdessen auf den Freitag verschoben werden. Die so frei gewordene Zeit wurde aber bestens genutzt, um etwas von dem versäumten Schlaf nachzuholen, noch etwas Zeit an den steinigen Stränden von Batumi zu verbringen oder um mit einem Kaffee vom nahe gelegenen Mc Donald's in den Tag zu starten. Auch die letzte Option konnte man durchaus als touristisches Programm werten, da das Mc Donald's in Batumi wenn schon nicht mit einem ausgefallenen Angebot an Speisen und Getränken, dank seiner teils freistehenden muschel- oder vielleicht auch ufoartigen Konstruktion auf jeden Fall mit einer ausgefallenen Architektur punkten konnte.

Zum Mittagessen waren wir in demselben Restaurant wie an den beiden vorigen Tagen, wo es bei sich ausbreitender Essensmüdigkeit für die meisten griechischen Salat und einen Obstteller gab.

Anschließend sind wir gemeinsam in den botanischen Garten von Batumi gefahren, der sich bergauf über einen Hügel direkt am Meer erstreckt und so neben Pflanzen aus aller Welt auch immer wieder tolle Ausblicke über das Meer oder die bewaldeten Hügel in der Umgebung bietet. Durch den Garten wurden wir von einer kompetenten Frau geführt, die uns allerlei Interessantes über die Bäume und Sträucher, an denen wir vorbeispaziert sind, erzählt hat, was allerdings mitsamt seiner botanischen Fachbegriffe und vermutlich zum Leidwesen von Kathia (der georgischen Tutorin) für die deutsche Gruppe simultanübersetzt werden musste. Besonders großer Beliebtheit hat sich das kleine Pflänzchen mit dem passenden Namen „Mimose“ erfreut, das, wenn man seine Blätter berührt, diese reflexartig zusammenzieht und zukünftig wohl auch in Berlin heimisch sein wird, da ein paar deutsche Teilnehmer gleich ein Exemplar mitgenommen haben.

Nach dem ausgiebigen Spaziergang durch den botanischen Garten hat uns unserer Busfahrer in ein Restaurant in der Nähe vom Strand gebracht. Serviert

wurde vor allem traditionelle ukrainische Küche von Kellnerinnen im ukrainischen Folklore-Outfit. Auch hier gab es wieder live Musik, die ein paar der Georgier kurz vor dem Aufbruch noch einmal zu einer spontanen Einlage georgischen Tanzes bewegt hat, die vom Rest wieder mit großer Begeisterung aufgenommen wurde. Ein Teil der geor-

gischen Gruppe ist danach noch mit bewundernswerter Unermüdlichkeit weitergezogen, während der Großteil der deutschen Gruppe den Abend gemütlich am Strand ausklingen lassen hat, wo man ideal über das Gewitter und die Blitze philosophieren konnte, die man in der Ferne über dem Meer beobachten konnte.

*Sophia Simon*



## Gori, Tbilisi, 6. August 2015

Ausgeschlafen wie nie, mit einem kräftigen Frühstück gesäumt von Weißbrot, Käse, Sour Cream und Ei werden wir heute dem schönen Batumi den Rücken kehren. Dass wir heute einmal pünktlich loskämen, war natürlich eine Utopie. Aus der Abfahrtszeit von 9 Uhr wurde dann eher 10, ja vielleicht auch eher 10:30. Dann packten aber alle fleißig ihre Koffer in unseren großen Bus und stiegen ein. Im Gegensatz zur Hinfahrt wurde dieses Mal auch ein wenig die Landschaft bewundert und ein großer Teil der Zeit wurde durch Singen vertrieben. Dabei wird das Lied „ვაგონი მიქრის“, besser bekannt als *vagoni migris* (übersetzt: Der Zug fährt) uns wohl immer in Erinnerung bleiben. Aber auch „3 Tage wach“ von den Atzen wurde besonders von der georgischen Seite laut gegrölt!

Mittagspause wurde dann an einer Wasserquelle mitten in der Pampa gemacht. Dort speisten wir an einer großen Tafel mit Blick auf Fels, Wald und Wasser mit viel georgischem Essen und einem Bienenstich.

Nächster Stopp war nach etwa 5h Fahrt die kleine, unscheinbare Stadt Gori. So unscheinbar war sie dann aber doch



nicht. Sie ist schließlich die Geburtsstadt von Josef Stalin. Das Stalin-Museum hatte leider schon geschlossen. Allerdings konnte man die pompöse Stalin-Statue bewundern oder einen Blick in sein Geburtshaus werfen. Zum Glück konnten uns die Georgier und auch die vielzitierte Marlies (die Reiseleiterautorin unseres Vertrauens) einiges von der Geschichte Stalins und seinem Hintergrund verraten.

In der Dämmerung erreichten wir dann Tiflis und beschlossen uns das Erlebnis eines typisch georgischen Schwefelba-

des nicht entgehen zu lassen. Badehose und Handtuch eingepackt machten wir uns in Taxis (für'n Appel und ein Ei) auf den Weg. Schon der Stadtname Tbilisi (übersetzt „heiße Quelle“) stammt von den Thermen. Diese liegen versteckt unterirdisch unter Kuppeln im persischen Stil. Wir bekamen ein Privatbad für unsere Gruppe, in der sich eine

Sauna, ein Eiskaltwasserbecken und ein Heißwasserbecken (und zwar so richtig heiß) befanden. Alles angereichert mit Schwefel, den Geruch nach faulen Eiern vergaß man aber schnell. Nach einer Stunde waren alle tiefenentspannt und fielen nur noch in ihre Betten, um den letzten Tag in Tiflis noch einmal topfit erleben zu können.

*Victoria Lies*



## Tbilisi, 7. August 2015

Der Tag beginnt – zumindest für mich – mit einem sanften Klopfen an meiner Zimmertür in der Wohnung meiner Gastfamilie. Schon der Morgen ist schwül, hier in Tbilisi, und vom Fenster her höre ich schon die Geräusche der vorbeibrausenden Autos der Stadt. Nach einem hastigen Schluck Wasser aus einer vergoldeten Tasse mit einem Heiligenbildchen darauf startet auch schon unser letzter Tag in Georgien. Heute geht es in das House of Law, einem großen Anwaltsgemeinschaftsbüro. Lennard und Giorgi halten einen Vortrag über Selbsthilferechte und Kristina und Givi über die wehrhafte Demokratie, jeweils mit anschließender Diskussionsrunde.



Nach ein paar obligatorischen Selfies auf der Dachterrasse geht es weiter zum Mittagessen. Am frühen Vormittag werden wir mit unserem Bus zum Obersten Gerichtshof gefahren. Empfangen werden wir im altherwürdigen Gebäude im Zentrum Tbilissis von einer mit Wolken bemalten Kuppel. Wir werden von einer Mitarbeiterin herumgeführt und betreten viele reich geschmückte und farbenfrohe Räume im barocken Stil. Darunter auch ein holzgetäfelter Raum mit „Käfigen“ für die Angeklagten an der Seite, in dem die Sowjets ihre Verhandlungen führten.

Am Nachmittag fahren wir in das Justice House, einem riesigen Bürgeramt, das eher an einen Flughafen erinnert. Der Saal ist großzügig und luftig gebaut, unter dem geschwungenen Dach wuseln Menschen herum, ziehen Nummern und warten auf Stühlen oder im „Just Café“ bei einem Chatchapuri, einer mit

Käse gefüllten und überbackenen Teigtasche, wenn sie nicht eh den „Just Drive“ nutzen und wie bei einem Fast-food-Restaurant ihre Dokumente einfach, schnell und bequem im Auto abholen. An einem Tisch beobachten wir, wie ein Reisepass von einem der oberen Stockwerke per Rohrpost nach unten geschickt wird und bei uns aus einem schmalen Schlitz herausgeschossen kommt. „Unser Bürgeramt hat sogar einen internationalen Preis erhalten“, brüstet sich die uns zugeteilte Mitarbeiterin auf Englisch und führt uns in das Standesamt, wo auch schon ein menschengroßer Smartphonebildschirm aufblitzt, auf dem die frisch getrauten Paare ihre Fotos bewundern können. Das Ganze erscheint uns schon ziemlich verrückt verglichen mit unseren Bürgerämtern, bei denen man

mindestens ein halbes Jahr braucht, um überhaupt einen Termin ergattern zu können.

Am Abend essen wir wieder in jenem Restaurant, in dem wir an unserem allerersten Tag gegessen haben. Es gibt wieder die von uns inzwischen heiß geliebten Chachapuris, mit Walnüssen eingelegte Auberginen, mit Käse überbackene Pilze, Käse ohne alles, Wein, Anislimonade, Borjomi, also mit Mineralien angereichertes Wasser, und vieles mehr.

Für manche beginnt der Abend in einer Bar im freien bei einem Bier, in der Lichtgirlanden und bunte Fähnchen von Baum zu Baum gespannt sind, wieder andere fahren nach Hause – um vier Uhr morgens soll es ja auch schon wieder zum Flughafen gehen.

*Raphaela Reif*





## Tbilisi, Berlin, 8. August 2015

---

Am Samstag ging es dann mit den georgischen Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf nach Berlin. Um 6:30 Uhr, nach einer sehr kurzen Nacht, starteten wir Richtung Deutschland. Dementsprechend wurden der Flug von Tiflis nach Kiew, die Wartezeit in Kiew, wo wir zwischenlandeten und auch der Flug nach Berlin hauptsächlich zum Schlafen genutzt.

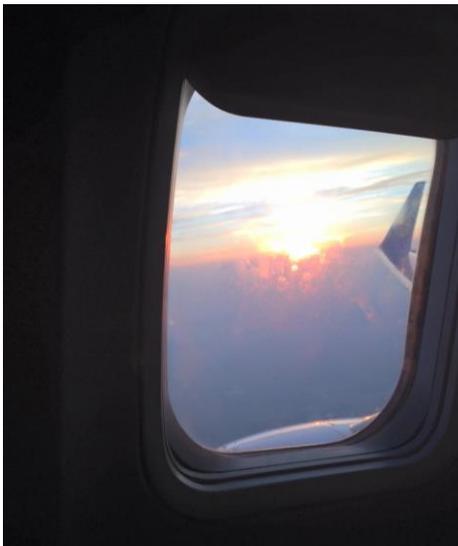
In Berlin angekommen ging es dann erst einmal in die Wohnungen der deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bei denen die Georgier und Georgierinnen unterkamen. Für unsere Gäste war das wohl eine ganz neue

Erfahrung, so etwas wie WG-Leben gibt es in Georgien kaum bis gar nicht, die meisten Studierenden bleiben während ihres Studiums bei den Eltern oder wohnen bei Verwandten.

Lange Zeit zum Ausruhen blieb aber nicht, um 20 Uhr trafen wir uns schon alle wieder in der Villa Rixdorf in Neukölln. Eine große Tafel im Hinterhof wartete schon auf uns und Riesenpizzen mit einem Durchmesser von einem Meter sorgten dafür, dass alle satt wurden.

Danach ließen wir den Abend noch im Park ausklingen, um dann müde von der Reise ins Bett zu fallen.

*Kristina Frasch*



Der Sonntag begann bei strahlendem Sonnenschein um 11 Uhr im Mauerpark. Etwas über den dortigen Flohmarkt schlendern, den zahlreichen Straßenmusikern lauschen oder einfach nur die Sonne genießen, für jeden war etwas dabei. Ein Highlight war wohl die Verewigung der deutsch-georgischen Freundschaft auf einer Graffitiwand.

Nicht weit vom Mauerpark ging es dann in einem indischen Restaurant zum Mittagessen. Nachdem alle gestärkt waren, führte uns ein kurzer Spaziergang zur Eberswalder Straße wo wir dann die U-Bahn zum Alexanderplatz nahmen. Von dort aus schlenderten wir dann bis zum Brandenburger Tor, natürlich nicht ohne Stopps am Lustgarten, um Fotos vor dem Berliner Dom zu machen und zwischen dem Hauptgebäude der Universität und der juristischen Fakultät um den Georgiern und Georgierinnen schon einmal einen Vorgeschmack auf die folgenden Seminartage zu geben, die in der juristischen Fakultät stattfanden.

Etwas überhitzt kamen wir dann schließlich zum Brandenburger Tor um auch dort obligatorische Fotos mit und ohne Selfiestick zu schießen.

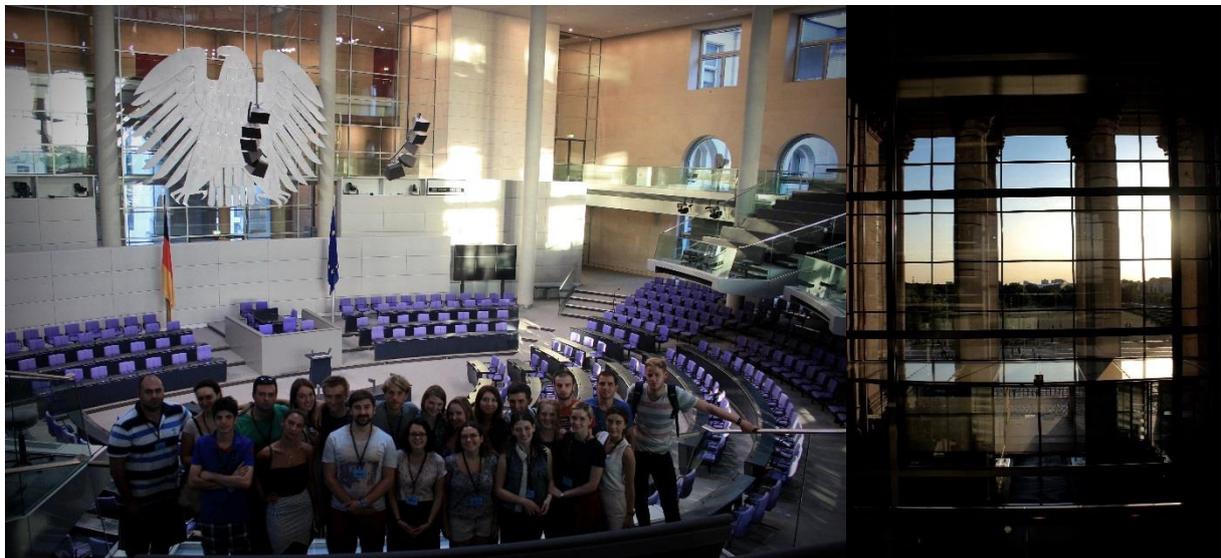
Etwas Zeit zum Entspannen blieb dann noch auf den Grünflächen vor dem Bundestag, wo wir später eine wunderbare Führung bekommen sollten. Dies war vor allem der wirklich bemerkenswert netten und kompetenten Dame des Besucherdienstes zu verdanken. Zunächst begaben wir uns auf die Spuren der roten Armee, deren Soldaten sich nach der Einnahme des Reichstagsgebäudes dort auf den Wänden verewigt haben. Die meisten der Unterschriften und Sprüche sind bis heute erhalten, darunter auch einige in georgischer Schrift, sehr zur Freude der georgischen Gäste.

Danach ging es in den Andachtsraum des Bundestages, am Büro der Bundeskanzlerin Angela Merkel und einigen Kunstwerken vorbei auf die Besuchertribüne des Plenarsaals. Dort wurde uns dann noch von der Funktionsweise des Bundestages erzählt und wir waren erstaunt über das Wissen, das einige georgische Teilnehmer und Teilnehmerinnen über die deutsche Staatsorganisation mitbrachten. Die Besichtigung endete mit dem Besuch der Kuppel, das Wetter spielte immer

noch mit und wir hatten einen wunderschönen Ausblick über Berlin. Nachdem sich alle ausreichend daran gelabt hatten fuhren wir noch zu einem taiwanesischen Restaurant in der Kantstraße

und dann bald nach Hause um nach einem anstrengenden Tag Kraft zu tanken, für den ersten Seminartag in Berlin.

*Kristina Frasch*



## Berlin, 10. August 2015

---

Nachdem wir das Wochenende noch nutzten, um anzukommen und gemeinsam die Stadt zu entdecken, begann am Montag auch der wissenschaftliche Teil der Berlinwoche. Die Themen des ersten Berliner Seminarblocks waren „Die Erweiterung des Grundrechtsschutzes im europäischen und universellen Mehrebenensystem am Beispiel der nationalen Grundrechte, der GRCh, der EMRK und des IPBPR“ und „Selbstbestimmung bis zum Tod: die Regelungen der Patientenverfügung unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts“. Zunächst stellten Sophia Simon und Erosi Bzkalava ihre Arbeiten zur Erweiterung des Grundrechtsschutzes im europäischen und universellen Mehrebenensystem vor. Dabei wurde unter anderem auf Abgrenzungsschwierigkeiten und sinkende Rechtssicherheit eingegangen, die als Folge einer Diversifizierung des Grundrechtsschutzes auf verschiedenen Ebenen zu diskutieren sind. Im Anschluss präsentierten Willi Koch und Sergi Jorbenadze die Ergebnisse ihrer Auseinandersetzung mit den Regelungen zu Patientenverfügungen. Thematisiert wurden hierbei die Voraussetzungen, Reichweiten und verfassungsrechtliche Bedenken –

hier der absolute Lebensschutz als Einwand – der Patientenverfügung.

Nachdem die Vorträge und Diskussionen beendet waren, aßen wir in der HU Mensa zu Mittag. Wir saßen dann noch ein wenig im Innenhof des Hauptgebäudes und genossen das heiße Sommerwetter auf dem Rasen. Im Anschluss zeigten wir den georgischen Partnern unser Gebäude, um ihnen einen kleinen Einblick in unseren Unialltag zu geben.

Der nächste Programmpunkt des Tages war eine Spreefahrt vom Hansaviertel bis zur Oberbaumbrücke. Die Fahrt war sehr gut, um einen Eindruck



von der Stadt zu bekommen. Wir fuhren am Schloss Bellevue vorbei, durch das Regierungsviertel, vorbei an der Museumsinsel bis zur Oberbaumbrücke. Also durch Mitte und dem bunten Friedrichshain-Kreuzberg. Die Fahrt endete an der Mercedes-Benz Arena. Von dort aus gingen wir, entlang den Resten der Berliner Mauer, über die Spree nach Kreuzberg zum Görlitzer Park. Einige nahmen auf Grund der großen Hitze die

Bahn. Wir trafen uns dann alle im Görlitzer Park wieder und entspannten uns dort eine Weile, bis es zum Abendessen in die Wienerstraße zum Spätzleexpress ging.

Später am Abend gingen dann auch einige Leute ins Yaam, um an der Spree noch etwas zu trinken.

*Lennard Rößner*



Nachdem wir unseren georgischen Freunden schon viel von Berlin gezeigt haben, war am Dienstag die erste Gelegenheit für die Georgier Berlin auch auf eigene Faust zu erkunden. Doch zunächst begann der Tag mit einem Seminarblock in der juristischen Fakultät.

Nach der intensiven Zeit der Vorträge und Diskussionen wurde es Zeit für das Mittagessen. Das nahmen wir in der Mensa im Hauptgebäude zu uns. Nachdem sich alle an dem reichhaltigen Essensangebot gestärkt hatten, gab es eine Mittagspause. Vor allem die deutschen Teilnehmer entspannten sich auf der Wiese im Innenhof des Hauptgebäudes der Humboldt-Universität. Die georgischen Teilnehmer zogen einzeln oder in Gruppen los, um Besorgungen zu erledigen oder um etwas von der Stadt zu sehen.

Am Nachmittag ging es dann in das Deutsche Historische Museum. Es war der Besuch der Ausstellung „1945 – Niederlage, Befreiung, Neuanfang“ geplant, die neben zwei weiteren Ausstellungen dort stattfand. Sechs Jahre lang, während des Krieges, stand ganz Europa unter dem militärischen Terror des Dritten Reichs. Der Krieg wirkte sich in

den Ländern aus, egal ob sie besetzt, mit militärischen Drohgebärden zur Kooperation gezwungen oder als militärischer Gegner Ziel von Bombardements wurden.

In der Ausstellung wird anhand von 12 Ländern Europas die Bewältigung der Schreckensherrschaft nacherzählt, wie sie in der Nachkriegszeit stattfand. Dies wurde anhand von 36 ausgewählten Biographien dargestellt. Es wurde auch vom Schicksal derjenigen berichtet, die mit den deutschen Besatzern kooperiert haben. In den besetzten Gebieten gab es viele, welche die Ideologie Nazi-Deutschlands begeistert aufnahmen und Handlanger der Besatzungsmacht wurden.

Auf der anderen Seite gab es aber auch Frauen, die Partnerschaften mit den deutschen Soldaten eingingen, aus denen auch Kinder hervorgingen.

Nachdem der Krieg vorbei war und die deutschen Truppen abgezogen oder in Kriegsgefangenschaft gegangen waren, blieben die Handlanger und Frauen der Deutschen zurück. Sie hatten während der Besatzungszeit bereits den Zorn der unterworfenen Bevölkerung auf sich gezogen, der sie nun mit aller

Härte traf. Die Frauen wurden Opfer von Racheakten, bei denen sie Herabwürdigungen und Misshandlungen ausgesetzt waren. Unter den 12 Ländern, deren Nachkriegsgeschichte dargestellt wurde, war auch die UdSSR deren Teil auch Georgien war.

Wenn auch die Wehrmacht es nicht besetzen konnte und vor großen Kriegsverwüstungen verschont blieb, so war Georgien ebenso in das Kriegsgeschehen involviert, indem es große Bedeutung für die Rüstungsproduktion hatte und anteilig auf die Bevölkerung gerechnet mehr Soldaten stellte als jede andere Sowjetrepublik. So war es auch ein georgischer Unteroffizier, der die Sowjetflagge nach der deutschen Kapitulation auf dem Reichstag hisste.

Die Ausstellung war interessant in ihren auf verschiedene Länder gerichteten Fokus, sowohl für die deutsche Gruppe als auch für unsere georgischen Gäste.

Im Anschluss gab es wieder eine Zeit, die sich jeder frei einteilen konnte, bevor wir uns wieder alle zum Abendessen getroffen haben. Diesmal sollte es in ein mexikanisches Restaurant am Görlitzer Bahnhof gehen, dem „Que Pasa“.

Aufgelockert durch einige Partner der deutschen Teilnehmer teilte sich unsere Gruppe im Anschluss. Der Großteil ging zunächst in den nahe gelegenen Görlitzer Park, um dann später zum legendären Jazzabend in das „Edelweiss“ zu gehen, das sich auch in dem Park befindet. Eine kleinere Gruppe warf sich in das Nachtleben am Boxhagener Platz in Friedrichshain, wo sie eine Kiezkneipe besuchten. So verlebten wir den Abend jeweils auf unsere eigene Weise und gingen dann in unsere Quartiere zurück.

*Daniel Kalz*



## Berlin, 12. August 2015

---

Der fünfte Tag des Seminars in Berlin begann bei tropischen Temperaturen im bürgerlichen Charlottenburg, in der Bleibtreustraße, in der Galerie Georgia-Berlin-Gallery.

Hier stellt die Kuratorin Annillie Hilmer die Bilder verschiedener Künstler aus und bietet diese zum Verkauf an. Dem Namen gemäß bilden Werke georgischer Künstler das Kernstück der Galerie, wobei hier die Bilder des Zaza Tuschmalischvili besonders im Fokus stehen und auch einen Großteil der ausgestellten Kunstwerke ausmachen.

Dieser Georgier, den mit Annillie Hilmer anscheinend mehr als eine rein professionelle Beziehung verbindet (wie sie gerne durchscheinen ließ), kann künstlerisch irgendwo zwischen der georgischen Variante des Surrealismus, Kubismus, Symbolismus (so treten oft Symbole wie der Fisch oder der Wagen auf) und byzantinischer Ikonenmalerei angesiedelt werden. Sein Farbwahl ist meist mediterran und angepasst an die oft tektonische Struktur der Bilder. Inhaltlich werden meist Menschen bei unterschiedlichen Aktivitäten dargestellt. Gerade frühere Bilder sind oft erotischer Natur. Eine starke Verbindung

seiner Kunst zu seinem Heimatland ist auch für das Laienauge erkennbar.

Der Besuch der Galerie war vor allem von den etwas ausschweifenden Ausführungen der Kuratorin geprägt, die mehr ihre Lebensgeschichte als den künstlerischen Dimensionen der Exponate gewidmet waren. Ihre teils schonungslosen Beschreibungen Georgiens riefen sichtbares Unverständnis hervor.



Nach dem Besuch ging es in das typisch westberliner Cafe Bleibtreu, wo wir uns für die Besichtigung des Kammergerichts Schöneberg stärkten.

Dieses ist ein geschichtsträchtiger Ort. Nicht nur ist es das höchste Berliner Gericht, sondern auch das älteste ununterbrochen tätige in ganz Deutschland. Seine dunkelste Zeit erlebte es als Volksgerichtshof in der Nazizeit, in der

es für Schauprozesse gegen prominente Personen genutzt wurde. Gerade unter der Präsidentschaft Roland Freislers wurden die „Verhandlungen“ auf besonders unzivilisierte Art und Weise geführt, so unzivilisiert, dass gefilmte Mitschnitte der Sitzungen selbst Goebbels für Propagandazwecke als zu erniedrigend erschienen.

Diese filmischen Dokumente wurden auch unserer Gruppe vorgeführt und ließen trotz der fast unbrauchbaren Tonspur (Untertitel wären sehr wünschenswert gewesen) erkennen, welche Perversion der Gerichtsbarkeit Freisler praktizierte.

Nach dieser bedrückenden Erfahrung wandte sich die Gruppe einem Picknick auf dem schönen Tempelhofer Feld im Süden der Stadt zu, wo bei bestem Wetter geschmaust und getrunken wurde. Später war noch eine georgische Delegation im Watergate bei einer fantastischen Boilerroom Veranstaltung anzutreffen.

*Maximilian Arndt*



Wie an allen anderen Tagen, sowohl in Georgien, als auch in Deutschland, schien an diesem Donnerstag schon früh die Sonne und die Temperaturen waren ziemlich hoch, aber daran hatten wir uns schon gewöhnt. Das hieß, dass alles genau passte um einem perfekten Tag zu genießen. Man konnte schon merken, dass alle schon etwas müde waren, aber auch traurig, weil die Zeit miteinander in zwei Tagen vorbei sein würde. Trotzdem war die Motivation immer noch sehr hoch.



An diesem Tag waren die Vorträge über den Privatbesitz von Waffen im Zusammenhang mit dem Gewaltmonopol des Staates und über die Gewährleistung von Schutz aus der Seite des Staates

gegen die Selbstbeschädigung von Bürgern.

Dazu folgten Fragen von den Tutoren und Teilnehmern und auch eine kleine Diskussionsrunde über die Legalisierung von Marihuana.

Da wir uns schon an unserem letzten Tag des Workshops befanden, war eine Feedback-Runde als Abschied nötig. Alle Teilnehmer, Organisatoren und Tutoren haben ihre Kritik, mit einem kleinen Stein aus den Stränden von Batumi in den Händen, geäußert.

Sehr viele positive Meinungen waren zu hören, aber auch welche Details für das nächste Jahr zu verbessern sind.

Nach den Workshops haben wir auf dem Gelände des Hauptgebäudes gegessen, wo wir die Pläne für die Freizeit organisieren konnten oder einfach in der Sonne saßen.

Danach sind kleine Gruppen entstanden. Manche sind shoppen gegangen, andere in ein Museum oder schlafen.

Nach der Freizeit haben wir uns in der juristischen Fakultät getroffen, wo wir mit Teilnehmern aus anderen Ländern und andere Studenten aus der Fakultät

sprechen konnten. Es war sehr interessant zu hören, was die Menschen mit anderen Nationalitäten über Georgien erzählten, aber auch die Geschichten der Deutschen über ihre letzten Erfahrungen im Ausland.

Als die Menschen schon anfangen die Party zu verlassen, sind wir mit der Mehrheit der georgischen Teilnehmern und manchen deutschen Teilnehmern aus den letzten Jahren nach Kreuzberg gefahren, damit sie noch etwas typisches aus Berlin erleben konnten.

*Ana Barrena Lertxundi*

Abschiedstag ohne Workshops, aber mit einem interessanten Beitrag für den Inhalt des Seminars, da wir die Gedenkstätte von Hohenschönhausen besucht haben und danach wieder durch Kreuzberg spazieren konnten.

Als Einleitung konnte man ein Film sehen, der sowohl den historischen Kontext beschrieb, als auch den Sinn und Zweck von Hohenschönhausen in der DDR. Doch die bedeutendste Information kam danach. Ein ehemaliger Gefangener hat uns von seinen Erlebnissen berichtet. Außerdem hat er uns auch die unterschiedlichen Zimmer und die Unterschiede vor und nach den Reformen der 60-er Jahren gezeigt und die Bewachungsmechanismen erklärt. Er war auch oft in Georgien gewesen, wohin er sogar mit dem Auto fuhr. Deshalb fühlte er eine besondere Verbindung zu den georgischen Teilnehmern, was unseren Besuch einzigartig machte.

Aus Lichtenberg fuhren wir bis nach Kreuzberg. Dort konnten wir Flammkuchen usw. in einem Restaurant namens Villa Tomasa im Schatten essen. Danach blieben viele im Viktoriapark, weil

wir genau am Eingang aßen und das Wetter genau dazu passte.

Gegen 19 Uhr gingen die meisten zu der WG von Willy, einem Teilnehmer aus der deutschen Gruppe, wo sie gemeinsam ein Buffet für die Party gekocht haben mit dem, was die Organisatorinnen davor gekauft haben. Schließlich würde aus dem ganzen einen sehr großes Buffet, was sehr viele Menschen genießen konnten, weil es schließlich eine große Party wurde. Dadurch konnten die Georgier auch mit neuen Menschen aus Berlin sprechen.

Auf dieser letzten Party haben wir nicht nur gefeiert. Sie war besonders, weil wir mit unseren neuen georgischen Freunden sehr viele Pläne für die Zukunft gemacht haben.

Die Organisatoren und die Tutoren konnten nun auch etwas Aufmerksamkeit haben, weil wir uns alle bei ihnen bedankten. Zum Schluss waren sie, wie alle, ein Teil der großen Gruppe, in der jetzt viele Freundschaften entstanden sind.

Natürlich haben wir die Party nicht verlassen ohne davor zum letzten Mal zu *Vagoni miqris* zu tanzen.

*Ana Barrena Lertxund*



# Seminararbeiten



# Ausweitung des staatlichen Schutzes auf Personen außerhalb der eigenen Hoheitsgewalt

---

Ana Barrena Lertxundi und Nino Kutsia

Beide Seminararbeiten legen ihren Schwerpunkt auf die Legitimation des staatlichen Schutzes außerhalb der eigenen Grenzen.

Die georgische Seite schreibt mehr über die heutige Praxis und welche Mechanismen für die Regulierung von diesem Schutz im internationalen Strafrecht und in der Charta der Vereinten Nationen zu finden sind.

Dagegen sucht die deutsche Seite eine philosophische Erklärung für die Legitimation von diesem Schutz im Zusammenhang mit den Begriffen und Theorien über die *res publica* auf einer internationalen Ebene, die Rolle der Staatsangehörigkeit und dem Streit über die Existenz einer universellen Gerechtigkeit.

Da es in diesem Fall um eine Frage des Völkerrechts geht, vergleichen beide Teilnehmerinnen nicht die Rechtssysteme Georgiens und Deutschlands,

sondern ihre Entscheidungen bei internationalen Konflikten.

Die georgische Seite erklärt die Stellungnahme Georgiens im Kaukasuskrieg 2008 zwischen Georgien und Russland im Gebiet von Südossetien, mit einem besonderen Schwerpunkt auf der Erklärung vom Erwerb der russischen Nationalität der Einwohner Südossetiens im 20. Jahrhundert.

Die deutsche Seite beschreibt die Streitigkeiten zwischen der DDR und der BRD in den Jahren, in denen Flüchtlinge aus der DDR von der BRD unterschiedliche Arten von Unterstützung bekamen.

Zum Schluss wird auch ein europäisches Beispiel vorgestellt. Nämlich die Legitimität der Baskischen Autonomie in der Spanischen Diktatur. Ein Fall von einer Staatsgewalt mit Staatsvolk, aber ohne Staatsgebiet.

# Neue Anreize für die direkte Demokratie durch das Web 2.0: Wie zeitgemäß ist die repräsentative Demokratie noch in Zeiten des Internets?

---

Daniel Kalz und Ana Samsonia

Die Einführung des Internets führte zu einer Revolution ungeahnten Ausmaßes, die sich bis in alle Bereiche des Lebens erstreckte. Insbesondere die technischen Möglichkeiten des sog. Web 2.0s bieten technische Lösungen für alle Arten von Fragestellungen. Es stellt sich daher natürlich auch die Frage, welche Chancen sich für den politischen Betrieb durch das Web 2.0 ergeben. Ana Samsonia und ich, Daniel Kalz, haben zu diesem Thema eine Arbeit unter dem Titel „Neue Anreize für die direkte Demokratie durch das Web 2.0: Wie zeitgemäß ist die repräsentative Demokratie noch in Zeiten des Internets?“ verfasst. Da das Thema sehr weit gefasst ist und landestypische, deutliche Unterschiede bestehen, sowohl was die Bedeutung direkt demokratischer Elemente angeht, als auch inwieweit technische Lösungen des Internets in das Staatswesen bereits integriert wurden, haben sich zwei Arbeiten

ergeben, die sehr unterschiedlich in der Schwerpunktsetzung ausgefallen sind.

Zunächst haben wir in unseren Arbeiten untersucht, welche Rolle direkt demokratische Elemente in den jeweiligen Ländern spielen. Für die junge Republik Georgien spielen sie dabei eine sehr wichtige Rolle. Die georgische Verfassung sieht Referenden, Volksabstimmungen und Volksbegehren vor. Diese waren für Georgien sehr entscheidend. So wurde die georgische Republik gegründet durch ein Referendum, in dem sich 98% der Abstimmenden für die Unabhängigkeit und territoriale Einheit aussprachen. Diese Ausrichtung auf direkte Demokratie wurde in der Verfassung beibehalten. In der BRD sieht das anders aus. Auf Bundesebene kommt der Volksabstimmung kaum Bedeutung zu. Sie ist nur für die Neuregelung des Bundesgebiets und für die Einführung einer neuen Verfassungsordnung vorgesehen. Größere Bedeutung kommt

den Plebisziten jedoch auf Landes- und kommunaler Ebene zu, wo sie seit dem neuen Millennium immer öfter durchgeführt werden.

Durch diese unterschiedlichen Ergebnisse für Georgien und Deutschland schlugen unsere weiteren Ausführungen unterschiedliche Richtungen ein. Da in Georgien das Verhältnis von repräsentativer und direkter Demokratie nicht weiter zu besprechen ist, konzentrierte sich meine Partnerin Ana Samsonia auf die Rolle des Internets für die moderne georgische Republik, während ich mich deutlicher dem Verhältnis von direkter und repräsentativer Demokratie gewidmet habe.

Georgien hat sich auf eine große Einbindung der digitalen Medien eingerichtet. Der Zentrale Begriff dafür ist das E-Government. Das meint den Einsatz von den digitalen Medien für die Interaktion von Staat und Bürger. Das wurde in einer Weise umgesetzt, die den Konzepten Deutschlands weit voraus ist und die von den Konzepten anderer europäischer Länder gelernt hat. Es ist den Bürgern möglich alle Amtsgeschäfte online auszuführen, sich dabei zweifelsfrei zu identifizieren und alle Gebühren auch online zu bezahlen.

In Deutschland besteht weiterhin die

Frage, ob nicht mehr direkte Demokratie in Zukunft sinnvoll ist. Auch wenn der Aufstieg der Piratenpartei, die sich für eine digitale, direkte Demokratie einsetzt, dies nahelegen scheint, spricht sich die Mehrheit in der Literatur dagegen aus. Allerdings hat in der BRD eine gewisse Entfremdung zwischen Regierenden und Regierten stattgefunden. Dies wird in der Literatur als die ‚Krise der Repräsentation‘ benannt. Somit stellt sich die Frage, wie man die Repräsentation wieder besser gelingen lassen kann. Dafür muss auch in der BRD E-Government eine größere Rolle spielen. Dafür werden auch in der Regierung die Weichen gestellt, auch wenn man der Zeit deutlich hinterher hinkt. Es gilt den Veränderungen in der Gesellschaft richtig zu begegnen. Die ‚Digital Natives‘ durch E-Government-Angebote einzubeziehen, ohne dass die weniger computeraffinen eine Benachteiligung in der Zukunft erfahren.

# Zulässigkeit aufgedrängten staatlichen Schutzes vor Selbstschädigung

---

Julia Ludwig

Kann es zulässig sein, dass staatliche Gewalt Schutz vor Selbstgefährdung aufdrängt? Die Seminararbeit stellt diese Frage abstrakt, mit Blick auf das zeitlose grundsätzliche Spannungsverhältnis des Bürgers zum Staat und sucht daher Antworten in den Grundrechten.

Klar ist, dass Schutz gegenüber Schutzbedürftigen, die zur Selbsthilfe nicht in der Lage sind, auch aufgedrängt zulässig ist. Das ist die Fürsorgepflicht des Staates, Ausfluss des Sozialstaatsprinzips.

Wenn der Bürger sich jedoch selbstbestimmt und freiverantwortlich selbst gefährdet durch Drogenkonsum, Extremsport oder Hungerstreik und der Staat eingreift, um den Bürger vor sich selbst zu schützen, wird in die Handlungssphäre des Bürgers und somit in dessen Grundrechte eingegriffen und die abwehrrechtliche Rechtfertigungsdogmatik ausgelöst. Werden durch die Selbstgefährdung Rechte oder Rechtsgüter anderer berührt, wie die Gesund-

heit der Passivraucher, findet das Verfügungsrecht, die Risiken eigenen Handelns selbst einzuschätzen und Eigengefährdungen hinzunehmen, seine Grenze; die Schutzpflicht des Staates beginnt, um die öffentliche Sicherheit und die Freiheiten Dritter zu gewährleisten.

Die Arbeit möchte der Frage nachgehen, welcher Rechtfertigung sich der Staat bedienen kann, wenn *keine* Rechte Dritter betroffen sind. Liegt ein Grundrechtsverzicht des sich selbst Schädigenden vor? Besteht gleichwohl eine staatliche Schutzverpflichtung der Rechtsgüter des sich selbst Schädigenden? Schließlich führt das zu einer Abwägung zwischen dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und einer Schutzpflicht des Staates seinen Bürgern gegenüber.

# Streitbare Demokratie versus individuelle Freiheit – Staatliche Kontrolle religiöser und weltanschaulicher Radikalisierung

---

Kristina Frasch und Givi Adamia

Wie weit kann und darf der demokratische Staat in die individuelle Freiheit eines jeden Bürgers eingreifen, um sich selbst zu schützen? Diese Frage stand im Mittelpunkt der Seminararbeiten zu diesem Thema. Dafür musste zunächst einmal der Begriff der „streitbaren“ oder auch „wehrhaften“ Demokratie erklärt werden. Hierbei handelt es sich um ein Prinzip, das im deutschen Grundgesetz nicht ausdrücklich benannt wird, sondern vielmehr durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelt und geprägt wurde. Im Kern geht es darum, dass die Demokratie eine sehr fragile Ordnung ist, die leicht durch Feinde der Demokratie außer Kraft gesetzt werden könnte. Um dem entgegenzuwirken sind gewisse Instrumente vorgesehen, um insbesondere zu verhindern, dass Freiheitsrechte missbraucht werden, um die Demokratie abzuschaffen, wie etwa das Vereinsverbot, die Grundrechtsverwir-

kung und das Parteienverbot. Schutzgegenstand der streitbaren Demokratie sind zum einen die freiheitliche demokratische Grundordnung und zum anderen der Bestand des Bundes und der Länder.

Das Erfordernis, dass der demokratische Staat sich selbst schützen muss, ist natürlich kein rein deutsches Phänomen, sondern prägt auch die georgische Verfassung. Auch hier finden sich Normen zum Schutz des demokratischen Staates. Ein interessanter Unterschied, der beim Vergleich der beiden Arbeiten auffiel, war, dass im georgischen Recht keine Differenzierung von Parteien- und Vereinsverbot gemacht wird, sondern alles durch die gleiche Norm verboten werden kann.

Nach diesen formellen Aspekten wurde die unterschiedliche Bedrohungslage für die Demokratie in Deutschland und Georgien untersucht. Hierbei ergaben sich deutliche Unterschiede. Während

ich mich sehr stark mit Links- und Rechtsextremismus und dem Islamismus beschäftigte, sah mein Seminarpartner Givi eine Gefahr durch die georgisch-orthodoxe Kirche. Dies begründete er mit dem großen Einfluss, den die Kirche in Georgien hat. Der weit überwiegende Teil der georgischen Bevölkerung ist georgisch-orthodox, dieser Glaube ist in der georgischen Bevölkerung tief verankert und wie wohl in jeder Religion gibt es auch hier Menschen, die vieles zu radikal auslegen und religiöse Minderheiten verfolgen.

Dass Bedrohungen für den demokratischen Staat existieren, und dass sich der Staat dagegen wehren muss, ist offensichtlich. Allerdings darf dabei die Bedeutung der Freiheit und der Grundrechte nicht einfach übersehen werden. Durch jedes Schutzinstrument, das eingesetzt wird, erfolgt unweigerlich ein Eingriff in die Rechte des Individuums. Dadurch beeinträchtigt der demokratische Staat genau das, was er eigentlich schützen will. Zugleich bergen diese Instrumente auch immer die Gefahr, dass sie politisch missbraucht werden könnten. Ein Dilemma, das keine Lösung erkennen lässt, die vollkommen zufriedenstellend wäre. Vielmehr muss immer im Einzelfall abgewogen werden, ob und inwieweit der Staat eingreifen

darf, um sich zu schützen. Überwachung und Verbote können die Gefahren für die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht völlig ausschalten, jedenfalls nicht, ohne diese selbst abzuschaffen. Deswegen sollte ein Schwerpunkt des Schutzes der Verfassung auch auf politischer Bildung und Aufklärungsarbeit liegen. Eine rege Diskussionskultur und eine kritische Auseinandersetzung mit Formen von Extremismus, die aus der Mitte der Gesellschaft geführt werden sind wohl die wirksamsten Mittel, um die Demokratie zu schützen. Natürlich braucht es auch harte Maßnahmen, um gegen Feinde der Demokratie vorgehen zu können. Aber nur beides zusammen kann wirksam die Demokratie schützen.

# Selbsthilferechte im Zivil- und Strafrecht

---

Lennard Rößner und Giorgi Khomizurashvili

Das Thema unserer Seminararbeiten von Giorgi Khomizurashvili und mir, Lennard Rößner, lautet „Selbsthilferechte im Zivil- und Strafrecht – Die Ermächtigung des Bürgers zur Ausübung von Gewalt“.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der Frage, wie die Anwendung von Gewalt grundsätzlich in Georgien und Deutschland geregelt ist, wenn die Bürger zur Gewaltanwendung zunächst ermächtigt werden müssen. Den Staaten ist das Gewaltmonopol immanent, welches das Vorrecht des Staates zur Ausübung physischen Zwanges beschreibt. Dieses beruht darauf, dass Angehörige eines Gemeinwesens darauf verzichten ihre vermeintlichen Rechte und Ansprüche mit eigener Gewalt durchzusetzen. Dadurch wird die Gewaltanwendung insgesamt reduziert und eine gesellschaftliche Befriedung gewährleistet. Dies stellt einen zivilisatorischen Fortschritt dar.

In diesem Zusammenhang gehen wir auf die rechts- und staatsphilosophischen Hintergründe einer solchen institutionalisierten und monopolisierten

Gewalt ein und verweisen besonders auf die vertragstheoretischen Ideen Thomas Hobbes’.

Ist der Staat mit seinen Organen jedoch nicht in der Lage, Rechtspositionen der einzelnen Bürger effektiv zu schützen oder will er dies nicht, so muss der Bürger selbst seine Rechte und Güter verteidigen können. In diesen besonderen Fällen sind Ausnahmen vom Gewaltmonopol erforderlich, die es dem Individuum gesetzlich erlauben das Gewaltmonopol des Staates zu durchbrechen und selbst physischen Zwang auszuüben. Sei es, wie die meisten Ermächtigungsnormen, zum Schutz der eigenen Interessen oder die der anderen Bürger oder allein dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung und Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs, wie das Jedermann-Festnahmerecht. Besondere Aufmerksamkeit wird in den Arbeiten auf die sowohl im Straf- als auch im Zivilrecht normierte Notwehr gerichtet. Diese stellt aufgrund ihrer beiden grundlegenden Prinzipien, dem Individualschutz und dem Rechtsbewahrungsgedanken, eine Besonderheit dar,

da dieses Begründungsmodell der Notwehr dem Notwehrübenden weitreichende Befugnisse gestattet, die im Vergleich zu anderen Rechtsordnungen herausstechen. Interessant ist dabei die Tatsache, dass das georgische Rechtssystem stark auf dem deutschen aufbaut und somit auch die Ermächtigungsnormen und auch die Ideen zur Notwehr korrespondieren.

# Gewaltmonopol des Staates Privater Waffenbesitz

---

Maximilian Arndt und Tornike Abashidze

In den Arbeiten ging es um das Verhältnis des Prinzips des Gewaltmonopols des Staates zum privaten Waffenbesitz in Georgien und Deutschland.

Hierbei hat der rechtsvergleichende Teil des Workshops ergeben, dass sich georgisches und deutsches Recht in vielen Bereichen fast deckungsgleich überschneiden. Beide Länder verfügen über restriktive Waffengesetze. Waffenbesitz ist, gerade in Deutschland, nicht nur an Kriterien wie Sachkunde, Rechtskunde, Versicherung und persönliche Zuverlässigkeit, sondern auch an ein zu begründendes Bedürfnis geknüpft. Bedürftigkeit für eine Waffe sieht der Gesetzgeber selten (für gewisse Hobbys (Jagd, Sportschießen, Waffensammeln), für private Sicherheitsdienstleister, für besonders gefährdete Personen). Klar ist, dass Waffenbesitz in Deutschland und Georgien Privileg und nicht Recht ist.

Das Gewaltmonopol des Staates bezeichnet die ausschließliche Legitimation des Staates auf seinem Gebiet phy-

sischen Zwang einzusetzen, oder einsetzen zu lassen. Über ein solches verfügen sowohl Deutschland als auch Georgien. An das Entsagen der Bürger selbst Gewalt zu brauchen ist das „Versprechen“ des Staates als Korrelat gebunden für Recht und Schutz zu sorgen.

Normativ festgelegt öffnet es sich in drei Fällen den Bürgern.

1. Der Staat kann nicht effizient (meistens nicht schnell) genug eingreifen – Selbsthilfe, Notwehr, Nothilfe, etc. sind eröffnet.
2. Der Staat ist nicht stark genug. In Deutschland dürfen Bürger selbst gewaltsam die verfassungsmäßige Ordnung verteidigen, wenn der Staat nicht in der Lage ist dies selbst zu tun. (Art. 20 IV)
3. Der Staat ist nicht gut genug. Wenn die Staatsgewalt sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet, dürfen die Bürger gegen diese vorgehen. (Art. 20 IV)

Ob Waffen in privaten Händen das Gewaltmonopol des Staates in Frage stellen, hängt von der Rechtstreue der Bevölkerung ab. Waffen alleine üben keine Gewalt. Aber sie befähigen dazu. Mit dem Waffengesetz wurde eine Art Kompromiss zwischen dem Bedürfnis einiger Bürger nach Waffen und der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geschaffen. Teilweise ergänzt die Öffnung des Gewaltmonopols dieses fast. So sind an die wenigen Fälle, in denen die Bürger selbst Gewalt üben dürfen strenge Anforderungen geknüpft. Bisher scheinen privater Waffenbesitz (im

Rahmen der Gesetze) und das Gewaltmonopol des Staates in Deutschland nicht im direkte Widerspruch zu stehen. Es ist angesichts der politischen und rechtlichen Lage nicht zu befürchten, dass der Waffenbesitz in Deutschland zu einem ernsthaften Problem der öffentlichen Sicherheit und Ordnung führt. Dies gilt solange wie das Gewaltmonopol des Staates von den Bürgern akzeptiert wird. Dazu muss es seine Funktion, effektiv Schutz zu gewährleisten, beibehalten (bestmöglich verbessern) und darf nicht zur Unterdrückung der Bevölkerung durch die Regierung benutzt werden.

# Neue Formen des Sonderrechtsverhältnisses: Terrorgefährdete (Jihadisten), Sicherungsver- wahrte und Asylsuchende in Auffangeinrichtungen

---

Raphaela Reif und Ana Janukashvili

Traditionell bezeichnet das Sonderrechtsverhältnis das Verhältnis von Staat und Bürger, wenn diese institutionell eng miteinander verwoben sind – es stellt sich also die Frage, ob gewohnte Standarte und Mechanismen von Freiheit und Rechtsstaatlichkeit auch innerhalb dieser Kontexte ungeschmälert zum Zuge kommen können, also ob der Bürger den gleichen Umfang an Rechten hat.

Durch den Terrorismus soll ein Ziel mittels einer Drohung erreicht werden. In der Problematik um den aufstrebenden jihadistischen Staat fungiert Georgien als Transitland. Im Namen der Sicherheit reagierte der Gesetzgeber mit neuen Paragraphen im Strafgesetzbuch. Auch in Deutschland befasst man sich mit der Faszination für den Jihad. Fraglich ist allerdings, ab welchem Zeitpunkt jemand, der dazu neigt sich „dem Terror“ anzuschließen, strafrechtlich

verfolgt werden kann und inwieweit der Staat eine Verantwortung für die Sicherheit der Gesellschaft, als auch für diesen potentiellen Störer selbst trägt. In Deutschland existieren zwar zahlreiche Straftatbestände und ein Anti Terror Gesetz, praktisch wird diese Problematik allerdings eher durch eine differenzierte polizeirechtliche Störerdogmatik aufgelöst.

Die Sicherungsverwahrung hingegen existiert als solche nur in Deutschland. In separaten Anstalten werden nach einem geregelten Verfahren jene Straftäter verwahrt, die über ihre Strafe hinaus ein Risiko für die Sicherheit darstellen. In Georgien werden lediglich einfache Strafen verhängt, die nicht durch ein Urteil verlängert werden können. Die Sicherungsverwahrung wird als Verstoß gegen die Menschenwürde gesehen.

Mittels Normierungen und Verfahrensregeln werden Aufnahme und Verbleib

der Flüchtlinge reglementiert. In Georgien gab es einen Präzedenzfall, in dem das Land von der großen Zahl der Asylsuchenden überfordert war und den Flüchtlingen prima facie den Asylantenstatus verlieh. In Deutschland hingegen erfolgt das Verfahren individuell.

Insgesamt aber darf die Sicherheit niemals zu Lasten der Freiheit gehen. Im Namen der Sicherheit ist man bereit mehr zu erdulden, mehr Einschränkungen in Kauf zu nehmen, als eigentlich zulässig wären.

Dabei hat sich nicht das Risiko an sich geändert, sondern lediglich die Bewertung und Wahrnehmung dessen. Entgegenwirken kann man dem prekären Sonderrechtsverhältnis durch differenzierte Dogmatik, klare Definitionen und transparente Verfahrensregelungen – und garantien.

# Die Erweiterung des Grundrechtsschutzes im europäischen und universellen Mehrebenensystem am Beispiel der nationalen Grundrechte, der GRCh, der EMRK und des IPBPR

---

Sophia Simon und Erosi Bzekalava

Die Abgrenzung der Handlungsspielräume von Bürger und Staat wird auf beiden Seiten maßgeblich von Grundrechten bestimmt. Die Einschätzung, Chancen und Herausforderungen, die die Ausdifferenzierung des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem mit sich bringt, ist zurzeit eine der brennenden Fragestellungen der deutschen und europäischen Grundrechtsdogmatik und folglich auch für das Thema des Seminars besonders spannend. Deswegen habe ich mich in meiner Seminararbeit diesem Thema gewidmet.

Zunächst habe ich eine Darstellung der einzelnen Ebenen des Mehrebenensystems, wie es uns in Deutschland begegnet, vorgenommen, indem ich die verschiedenen Grundrechtskataloge, charakterisiert durch ihren jeweiligen Anwendungsbereich und die Möglichkeit der gerichtlichen Geltendmachung für

den Einzelnen, vorgestellt habe. So binden die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes die deutsche Staatsgewalt umfassend und sind gerichtlich insbesondere im Wege der Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht durchsetzbar. Die in der EMRK verbürgten Konventionsrechte binden Deutschland zwar nur auf völkerrechtlicher Ebene, erhalten aber durch den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch Verfassungsrang. Ihre Verletzung kann der Bürger vor dem EGMR im Wege der gegenüber dem nationalen Rechtsschutz subsidiären Individualbeschwerde rügen. Durch die Grundrechte der Grundrechtecharta der EU werden zum einen die Organe der Union gebunden sowie die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts. Wie genau der Anwendungsbereich insbesondere in Abgrenzung zu den nationalen Gerichten zu

bestimmen ist, ist jedoch nach wie vor hoch umstritten. Die Beachtung der Grundrechte der Grundrechtecharta wird vorrangig durch die nationale Gerichtsbarkeit sichergestellt, welche den EuGH allerdings im Wege des Vorlageverfahrens, zur Auslegung der betreffenden Gewährleistungen anrufen kann. Schließlich hat sich Deutschland auf völkerrechtlicher Ebene auch noch zur Beachtung der Grundrechte des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) verpflichtet, was im Falle eines Verstoßes bei Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes im Rahmen eines quasi-gerichtlichen Verfahrens vor dem UN-Menschenrechtsausschuss geltend gemacht werden kann.

Da diese zahlreichen Bindungen der deutschen Staatsgewalt ohne entsprechende Anwendungsregeln zwangsläufig zu Kollisionen führen würden, habe ich anschließend die Vorrangregeln und das Günstigkeitsprinzip näher untersucht. Diesbezüglich bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die Grundrechtssphären zunächst vertikal je nach Zugehörigkeit des Anwendungsbereichs zum nationalen oder zum Unionsrecht geteilt werden. Innerhalb dieser Blöcke besteht wiederum eine horizontale Schichtung in Form einzelner

Hierarchieebenen. Innerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts genießen die völkerrechtlichen Verträge EMRK und ICCPR dabei einen höheren Rang als die Grundrechte der GRCh, während sie im Anwendungsbereich der nationalen Grundrechte wegen dessen Verfassungsrang unter diesen stehen. Dass sowohl in der EMRK als auch in der GRCh verankerte Günstigkeitsprinzip stellt außerdem sicher, dass dem Schutzsuchenden durch die Vielzahl der Grundrechtsbindungen kein Nachteil erwächst.

Anschließend habe ich eine Auswertung dieser Gemengelage vorgenommen, indem ich zunächst das daraus resultierende Konfliktpotenzial bewertet und anschließend die Chancen und Herausforderungen gegenübergestellt habe. Dabei bin ich insbesondere zu dem Ergebnis gekommen, dass die Ausdifferenzierung des Grundrechtsschutzes im Mehrebenensystem zwar mit punktuell herabsinkender Rechtssicherheit einhergeht, aber eine natürliche und unausweichliche Folge der Europäisierung und Internationalisierung auch von Verfassungsrecht in der globalisierten Welt des 21. Jahrhunderts ist.

Währenddessen ist das Problem in Georgien zurzeit noch nicht so virulent,

weil die Ebene der Grundrechte der EU-Grundrechtecharta bisher in Georgien keine Rolle gespielt hat und so keine solche vertikale Teilung der Grundrechtssphären entsteht. Außerdem ist der hierarchische Aufbau der Gerichte in Georgien anders als in Deutschland und auch haben völkerrechtliche Verpflichtungen dank einer entsprechenden Klausel dort grundsätzlich Verfassungsrang, was ebenfalls zu einer „Entschlackung“ des Mehrebenensystems führt.

Auch in Georgien wird es allerdings zukünftig Klärungsbedarf geben, wie der Einzelne im Rahmen von Umsetzungsakten des Assoziierungsabkommens mit der EU geschehende Grundrechtsverletzungen gerichtlich rügen kann, da die EU-Grundrechtecharta gewiss noch keine Anwendung finden kann. Das Thema ist also auch in der dortigen Grundrechtsdogmatik ein aktuelles und wichtiges.

# Tötung Unschuldiger zur Gefahrenabwehr

---

Victoria Lies und Salome Barabadze

Kann die Tötung Unschuldiger gerechtfertigt werden? Diese Frage kam in Deutschland durch das Luftsicherheitsgesetz auf, welches am 11. Januar in Kraft getreten ist, am 15. Februar 2006 allerdings durch das Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt wurde. Auch in Georgien wurde durch den Anschlag auf das World Trade Center in New York am 11. September 2001 darüber diskutiert.

In der Seminararbeit werden jeweils die einzelnen Rechtfertigungsgründe aufgeführt, die eine Tötung Unschuldiger legitimieren könnten. Zunächst muss man dabei aber die Gefahr als Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Erfolgs definieren. Unter Notwehr kann die Tötung Unschuldiger nicht fallen, da diese nur gegenüber dem Angreifer verübt werden kann. Weder der rechtfertigende noch der entschuldigende Notstand können eine Tötung legitimieren. Für eine mutmaßliche Einwilligung fehlt bei einer Tötung der Wille des Opfers. Somit bleibt nur noch die notstandsähnliche Lage, die nicht gesetzlich geregelt ist. Die

hierunter fallende rechtfertigende Pflichtenkollision und die Präventivnotwehr sind aber ebenso ungeeignet die Tötung Unschuldiger zu legitimieren. Das georgische Strafrecht ist bei den Rechtfertigungsgründen ähnlich aufgebaut wie das deutsche, sodass in keinem der beiden Staaten die Tötung Unschuldiger zur Gefahrenabwehr legitimiert werden kann.

Nun wollte genau dies aber die Einführung des § 14 II LuftSiG, welches Streitkräfte dazu ermächtigt, Luftfahrzeuge, die als Tatwaffe gegen Menschenleben eingesetzt werden, durch unmittelbare Einwirkung von Waffengewalt abzuschießen.

Das Bundesverfassungsgericht sah in diesem Gesetz allerdings einen Verstoß von Art. 2 II GG – dem Recht auf Leben und von Art. 1 GG – der Menschenwürde. Auch Sterbende genießen schließlich vollen Lebensschutz, der durch Art. 2 II GG gewährleistet wird. Zudem würden durch das Gesetz die Insassen des Flugzeugs als bloße Objekte behandelt, dadurch dass sie phy-

sisch unlösbar mit der Tatwaffe verbunden sind. Die Begründung, dass es sich um „todgeweihtes Leben“ handle ist nicht tragbar.

Außerdem würde eine Entscheidung zum Abschuss unter Umständen getroffen, die nicht zu überblicken sind. Es bestehen Prognoseunsicherheiten, denn nur die Angreifer haben den Kausalverlauf in der Hand. Eine weitere Problematik des Luftsicherheitsgesetzes ist, dass man weder nach georgischem noch nach deutschem Strafrecht Menschenleben gegen Menschenleben aufwiegen darf. Es darf keine quantitative Differenzierung vorgenommen werden und auch keine qualitative, unter die auch die fehlende Überlebenschance der Insassen fällt. Auch eine Aufopferungspflicht kann der Staat niemandem auferlegen und auch das Prinzip der Gefahrengemeinschaft besteht nicht.

Rechtlich betrachtet ist eine Tötung Unschuldiger somit nicht legitimierbar. Viel mehr Fragen werden aber aufgeworfen, wenn man die moralische Perspektive betrachtet.

Die wohl einzige Ausweichmöglichkeit bei Bewertung dieses Falles (wenn es denn einmal dazu kommen sollte) ist die Lehre des rechtsfreien Raums, welche von einer rechtlichen Einordnung der Lage absieht. Der Abschuss wäre somit weder rechtswidrig noch rechtmäßig. In Fällen tragischer Not will diese Lehre auf widersprüchliche Bewertungen verzichten.

Abschließend lässt sich festhalten, dass eine Tötung Unschuldiger kein „rechtliches Sollen“ erfahren darf, aber in Ausnahmefällen unter bestimmten Kriterien durchführbar sein sollte.

# Selbstbestimmung bis zum Tod: Die Regelung der Patientenverfügung unter Berücksichtigung des Verfassungsrechts

---

Willi Koch und Sergi Jorbenadze

Schwerpunktmäßig ging es in beiden Arbeiten um die Frage wie weit die Patientenverfügung reichen darf. Also ob der Schutz des Lebens Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen hat. Wie weit reicht die Freiheit des Menschen nicht das tun zu müssen, was er nicht will? Und kann diese Freiheit zum Schutze von Grundrechten eingeschränkt werden?

In Deutschland und Georgien kommt es diesbezüglich zu ähnlichen Problemen. Wie ist zum Beispiel eine Patientenverfügung eines minderjährigen zu beurteilen? Auf diese Frage ist in beiden Ländern eine Antwort weitestgehend ausstehend oder zu mindest unbefriedigend.

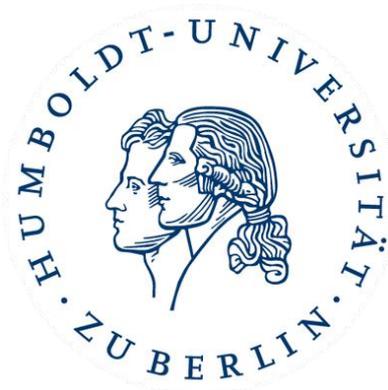
Darf das Selbstbestimmungsrecht eingeschränkt werden? Auch hier finden beide Länder ähnliche, relativ klare Worte:

Auf einer Seite existiert ein umfassender rechtlicher Schutz des Selbstbestimmungsrechts über die eigene körperliche Unversehrtheit, auf der anderen Seite ist der Staat aber grundrechtlich verpflichtet, sich schützend vor die Rechtsgüter Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen.

So bleibt die Frage offen, in welchem Verhältnis sich diese grundrechtlichen Gewährleistungen gegenüber stehen, das heißt ob und ggf. welche Auswirkungen die staatliche Schutzpflicht auf das Selbstbestimmungsrecht des Patienten hat.

Das BVerfG hat diesbezüglich festgestellt, dass auch selbstschädigendes Verhalten Ausübung von grundrechtlicher Freiheit ist.

Ein staatlicher Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht und das Recht auf Handlungsfreiheit kann also nicht legitimiert werden, wenn nicht Rechtsgüter Dritter beeinträchtigt werden



Humboldt-Universität zu Berlin – Juristische Fakultät  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Urheberrecht

Prof. Dr. Heinrich

Unter den Linden 6, 10099 Berlin